

Dienstag den 16 Septembris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Vero specialen Befehl.



XXXVII.

Num.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Geldrischen, Meyrs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn = Preise und
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Ausgaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.
Wobey weiter einige Stellen HORATHII emendiret werden.

Dritte Fortsetzung.

XX. Es mag wol innerhalb hundert und mehr Jahren nicht leicht jemand gefunden wer-
den, der sich mit Herausgabung eines alten Auctoren mehr Ansehen erworben, als
der nunmehr verstorbene Herr Bentley, gewesener Cankler und Theologia Professor zu Cam-
bridge in Engeland, ein Mann, der, wie leicht zu denken, in vielen und verschiedenen Wis-
sensschaften, unter andern auch in der Griechischen und Römischen Literatur ungemein geübet
war, mit seinen Anmerkungen über den Horatius. Alle Kenner und rechte Liebhaber der
schönen

schönen Wissenschaften haben solches jederzeit gestanden. Dan außer der grossen Belesenheit thun sich überall die deutlichsten Merkmahle einer sonderbaren Beurtheilungs- Kraft und scharfsinnigen Verstandes hervor, samt unpartheischer Grofmuth, weder das lobenswürdige obson von andern ausgefundene aus niederträchtigem Neide und Biedersprechungs- Seuche zu verwerffen, noch das nichtige und verwerfliche aus unedler und knechtischer Fuchschwänzerey auf zu heissen. Ich weiß wohl, daß es auch thme an Neide nicht gefehlet. Allein alles was sie zur Schmälerung seines Ruhms ausgeklaubet, ist unfähig denselben zu vermindern, und ihnen den Tadeln selber einige Meynung bey vernünftigen Richtern von ihrer eigenen grossen Einsicht zu erwecken.

XXI. Vielleicht habe ich wol am meisten, so wol in diesen Aufsätzen, als andern Schriften nach und nach gegen diesen Gelehrten erinnert, und wie gedachtem alten Scribenten an unglücklich vielen Orten die wahre Gestalt durch gegründete Emendationes müste wiedergegeben werden. Dem ungeachtet ist doch niemals die Hochachtung gegen dieses Mannes Verdiensten bey mir erloschen. Er schreibet unter andern in seiner Vorrede über Horatius, daß es heutiges Tages viel schwerer sey, einen glücklichen Ausbesserer der alten Schriften abzugeben, weil das meiste bereits in voriger Zeit von andern wäre geschehen, und die Handschriften meist alle durchblättert worden, daß numehro eine Nachlese zu machen die starrsinnigste Aufmerksamkeit erfordert werde. Was würde aber dieser sonst treffliche Mann sagen, wan er hören würde, das wie in allen andern alten Scribenten, also auch in Horatius nicht etwan eine Nachlese, sondern eine völlige neue Erndte zu machen fünde, und zwar bey solchen Stellen, die bald auf das scheinbarste, bald auf das heftlichste vor mehr als tausend und etlichen hundert Jahren, davon keine Handschriften mehr in der Welt übrig sind, verderbet und durch allerhand Fälscheren gelehrtscheinender Meister auf eine vermessene Weise mißhandelt worden, und daß solches heller, als die Mittagssonne ist, könne dargethan werden?

XXII Die Wahrheit dieses ja nicht dreissen, sondern recht gegründeten Voraehens anzuzeigen will ich tego nur noch bey dieser einzigen Quelle des Verderbens, so aus Abfälschungen im Schreiben entsprossen (da sonst unzählige andre Ursachen mehr sind) stehen bleiben, und was mehr ist, alsobald aus der nächsten Ode abermahl ein recht merkwürdiges Beispiel zur Hand nehmen. Die Worte nemlich finden sich Libr. II. Oda XII. und lauten heutiges Tages folgender Gestalt:

*Me dulces domina Musa Licymnia
Cantus, me voluit dicere lucidam.
Fulgentes oculos, & bene mutuis.
Fidum pectus amoribus:
Quam nec ferro pedem dedecuit choris,
Nec certare joco, nec dare brachia
Ludentem nitidis virginibus, sacro
Diana celebris die.*

Es ist diese Ode an dem grossen Staatsminister des Käyfers Augusti Mecenas geschrieben. Nachdem er diesen vorher gebeten, er möchte ihm doch nicht anmuthen, die Kriege der alten Römer gegen Numantia in Spanien und gegen Hannibal, oder die Thaten der grausamen Pythien, der alten Himmelsstürmer in Thessalien, und dergleichen ungeheure Geschichte zu beschreiben, so sich zur Laute wenig schickten, auch bezeuget hatte, daß er Mecenas selber, was die Thaten Cäsars betreffe, solche besser in ungebundener Rede aufzeichnen könnte, sähet er in den angeführten Worten so fort: Mich betreffend / hat die Musa gewolt / daß ich die süßen Gesänge der Gebieterinn Licymnia / derselben hellglänzende Augen / und ihr zur Gegenliebe getreues Hertz preisen soll. Welcher es nicht unanständig gewesen weder bey den Chören zu tanzen / noch frölichen Schertz in die Worte zu treiben / noch indem sie zugleich mit den schönen aufgeputzten Jungfrauen am Festtage der sehr geehrten Göttin Diana in allerley Spiel ihre Freude bezeuget.

XXIII. Ehe wir nun weiter gehen, so erinnere mit wenigen, daß bereits andre aus dem Scholasten Alron angemercket, wie hier unter dem Namen Licymnia der Name Terentia / und also die eigene Gemahlinn des Mecenas verstanden werde. Wobey zu wissen, daß die

Allen unterweilen die rechte Benennung mit einer andern von gleichem Sylbenmaß zu vertauschen pflegen, so daß, wan jemand den Schlüssel zum Geheimniß besaß, er jederzeit den rechten Namen an stat des erdichteten ohne Verletzung des Verses setzen oder aussprechen konnte, welches der Herr Bentley aus dem Apulejus noch weiter beweiset, auch bereits andere erinnert haben. Daß aber dieses hier gewiß sey, wird aus unserer Einredation dieser Stelle noch klärer erhellen, da es sonst aus dem folgenden zwar zu vermuthen, doch aber nicht so eben mit ausdrücklichen Worten anzuzeigen stehet. Dan daß hier etwas mehr, als sonst etwan eine Säugerin, ja daß hier eine ansehnliche Matron verstanden werde, giebt dieses gnug zu erkennen, wan sie des Mecanas Gebieterin auf eine höfliche Weise genennet, auch unter den Jungfrauen (vergleichen sie nemlich selber nicht mehr war) am Fest der Dianen aller Lustbarkeit bezuwohnen, gesaget wird.

XXIV. Es ist aber zu wissen, daß die Worte dare brachia hier ganz falsch und durch einen ungeschickten Flicker unterschoben sind. Wer einige Einsicht und Billigkeit besizet, wird sich zum höchsten verwundern, wan er höret, daß hier kein einziger das böse Geschwätz gemercket, und daß gleichwol davon so viele augenscheinliche Kennzeichen sind. Dan erstlich / was heißet doch dare brachia? Tanzen, sagen alle Ausleger. Und was hätten sie auch anders sagen können, weil man ja im Tanzen sich auch der Hände und Arme bedienet? Aber es zeige mir jemand ein Exempel aus dem ganzen Alterthum, daß dare brachia Tanzen könnte heißen, oder jemals geheissen habe, so will ich alles verlohren geben. Daß ja dare brachia von dieser Bewegung gebraucht werde, ist mir bekannt, und ganz natürlich. Aber dare brachia ist närrisch in diesem Sinn, obschon dare manus, wan von einem Reichen gesprochen würde, wol gelten könnte, doch so, daß jüngere manus besser mit der Sache und Sprache übereinkommt. Anderwärts nemlich den Hals fallen und unarmen, das sich hier reimt, wie eine Faust außs Auge.

XXV. Gesezt aber daß dare brachia könnte Tanzen heißen, welches ganz falsch und unwahr ist, so stehet zweytens zum höchsten zu verwundern, daß sich kein einziger an dieser unartigen und fast unerhörten Lautologie, oder läppischen Wiederholung derselbigen Sache gestossen, da etwas verschiedenes muß erwehnet werden, wie die Natur, die gesunde Vernunft, das Scheidungs- Wörtgen nec selber lehret. Dan da ferre pedem choris heißet Tanzen, wie alle wissen, so höre nun die Uebersetzung: Der es nicht unanständig war weder zu tanzen / noch zu scherzen / NB noch zu tanzen. Lautet das nicht artig? Wem solte nicht übel werden, bey solchem elenden Gewäz? Drittens so mercke, daß das Beziehungs- Wort (Relativum) Quam nach aller Regel, auf das nächst vorhergehende, oder auf das nächst folgende sich beziehen müsse. Hier aber wo pedes als das nächste selbständige Wort verhergeheth, hernach aber nichts dahin gehörendes folget, was findet sich, worauf sich Quam beziehe? Nichts; es sey dan, daß man gegen alle Gewohnheit das nächste überspringe, und sich weit hernach zu dem Wort Licymnia wende.

XXVI. Nun hat man so viele Ungereimtheiten gesehen. Solte man noch an Verderbung der Stelle zweiffeln? Diese Verderbung ist so zugegangen, daß dare aus einem abgekürzten Worte, care mit einem Strichlein darüber, entstanden. Siehe hier die wahre Schrift des Dichters. Verbessere und lies so:

*Me dulces domina Musa Licymnia
Cantus, me voluit dicere lucidum.*

*Fulgentes oculos. & bene mutuis
Fidum pectus amoribus.*

*Quam nec ferre pedem dedecuit choris,
Nec certare joco, nec canere, hæc tibi est,*

Ludentem nitidis virginibus sacro

Diane celebris die.

Das ist, diese ist diejenige Person, O Mecanas, welcher es sich unanständig gewesen wärdet in den Chören zu tanzen, noch zu scherzen, noch zu singen, als sie spielete an dem Fest der Dianen, so von glänzenden Jungfrauen als heilig begangen wird. Nun ist die Rede nicht allein vernünftig, sondern auch die Sache hat ihre völlige und gehörige Wichtigkeit, wo

von ehe wir reden, so erinnere nur mit dreyen Worten, daß aus dem abgekürzten *cars* für *cas* nere sey *dare* gemacht, und die etwas unleserlich geschriebene und in einander geschmolzene Worte *hactibie* in dem abgeschmackten *brachia* wegen Gleichheit aller Züge, verbastert worden. Die Redart *hac tibi est*, ist in diesem Sinn gebräuchlich. Martial. Libr. VI. Epigr. 40. *Hac tibi est*. Libr. XIV. Epigr. 53. *Hic erit ille tibi*; und so weiter.

XXVII. Was die Sache selber betrifft, wäre es eine unerbliche Nachlässigkeit gewesen, man er die allerfürnehmste Berrichtung auf den Festagen der Götter und Gottinnen, sonderlich der Dianen und des Apollo, hätte ausgelassen, welches im Singen bestunde, das eigentlich ansehnliche Knaben und Jungfrauen, nebst dem Tanzen und Spielen, verrichteten. Siehe den Horatius selber Libr. 1. Od. 21., und Libr. IV. Od. 6., welches wie auch das große Car-men *seculare* eigentlich ein Lied ist, das er aufgesetzt, um von Jünglingen und Jungfrauen am Fest der Dianen und des Apollo jährlich, wie das letzte alle hundert Jahr von eben denselbigen als ein Jubel-Dank- und Loblied gesungen zu werden. Hundert andere Zeugnüssen übergehen wir. Sonderlich aber ist dabey zu merken, daß unterweilen ansehnliche Matronen unter den Jungfrauen mittanzten und sangen, aus Hochachtung dieser oder jener vermeinten Göttinn, wie dan nach des Horatii eigenem vorhergehenden Zeugnisse diese *Lycymnia* eine überaus angenehme Stimme hatte. Hierhin gehören auch die Worte Art. poët. v. 234. *Uxoris MATRONA moveri iussa diebus*. Hiervon habe ich etwas schon in der Vorrede über mein Buch, *Encænia* genannt, erinnert. Auch muß man sich nicht verwundern, daß die Heiden gemeinet, mit tanzen, scherzen und singen auf einer öffentlichen Schaubühne, wurde den Göttheiten am meisten gedienet. Der Mißverstand und abscheuliche Mißbrauch des Satzes, mit der Freude der Menschen wäre wie dem Obersten Wesen / also auch ihren vermeinten Abgöttern gedienet / brachte sie zu entzehligen Thorheiten, und, wo insonderheit in großen Wäldern Götzendienste verrichtet wurden, zu verfuhrliche Leichtfertigkeiten. Von dem Ursprung dieses Unwesens haben wir ehemals schon etwas berichtet, und es könte zur andern Zeit noch ausführlicher geschehen, nun zu zeigen, daß die biblische Redart, sie huren den Fremden Göttern nach / nicht allein im verblühten, sondern auch in einem eigentlichen Sinn müsse verstanden werden. Der Verfolg nächstens.

Joh. Bild. Witthof.

I. NOTIFICATION.

Demnach man mißfällig in Erfahrung kommen, wie sich in denen Elevisch- und Märckischen Landen allerhand auswärtig geprägete und verruffene fremde Münz-Sorten, als die schlechte Salzburgerische Bagen, 2 Kreuzer, 2 und 1 Stüber *cc. cc.*, wiederum aufs neue häufig eindringen, solches aber denen wiederholentlich ergangene Königl. Münz-Edicten schmerzlich strack zu wieder laufft; so wird mit Beziehung auf die deßhalb emanirte Verordnungen und der darianen enthaltenen Straffe anderweitig jedermäniglich gewarnet, verglichen und andere verbottene Münz-Sorten nicht ins Land hereinzubringen und auszugeben, und haben die Commissarii Locorum, Magisträte, Accise- und Zolbediente darauf auf das genaueste zu wachsiliren, und mit denen Contravenienten nach der Vorschrift zu verfahren. Gebe in der Krieges- und Damainen-Cammer den 22 Augusti 1755.

II. Sachen / so zu verspielen aufferhalb Duisburg.
 Meister Johann Jorgen Schurhoff in Rheinberg, hat nachfolgende Sachen, um in einer Lotterie zu verspielen, verfertiget. 1) Ein schön Spielbret. 2) Ein Cassellkästgen. 3) Eine Comode. 4) Eine Kniebank. 5) Ein Schreibcabinet. Gleichwie nun alle diese aufs sauberste verfertigte Arbeit den 21 September, Nachmittags Glocke 2, mit Würffeln, gegen ein Athlr Einlage, beym Herrn Brixius in Rheinberg in der Fontaine, verspielt werden sollen, so können Liebhabere daselbst die Arbeit in Angensehein nehmen, und sodenn ihren Vortheil suchen.

III. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.
 Es wird in Wesel ein tüchtiger Nagelschmidt-Geselle, der grosse und kleine Nägel machen kan, verlanget; wer Lust hat daselbst zu arbeiten, der kan sich se eher se lieber, bey Meister Johann Pohl zu Wesel in der Kommerstrasse melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXVII. Dienstag den 16 Septemb. 1755.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verfauffen aufferhalb Ditsburg.

Ad instantiam der Erbgenahmen Frau Professorin von Lent, soll des Joh. Herm Grothens Sohn Garten und Hagen vorur Heu, so 65 Rthlr ästimiret, den 19 Sept., 24 Octob. und 21 Novemb. a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, auf der Landgerichtsstube in Altana, publice verfauffet und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; wer daran einigeg gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinet, hat sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii, zu melden, und solche behörend zu justificiren. Altana im Landgericht den 15 Augusti 1755.

Ad causam Fiscii, sollen der Wittiben vom Hofe zuständige, bey Iserlohn an der Haard gelegene 5 Stadtsgarten, wovon jeder zu 35 Rthlr tariret, den 5 und 19 September, sodenn 3 October, allemahl Vormittags um 10 Uhr, auf der Landgerichtsstube in Altana, publice verfauffet werden, und in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen; wer daran ein gegründetes Recht und Forderung zu haben vermeinet, muß sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii einfinden, und solche behörend justificiren. Altana im Landgericht den 20 Augusti 1755.

Es wird dem Publico hiemit bekant gemacht, daß in Ruhrodt ein Orgel von 10 Register zu verfauffen ist; Wer also Lust und Belieben hat solche zu kaufen, wolle sich daselbst bey Mr Johan Lamers melden, alwo dieselbe kan besehen und der Preis davon vernommen werden.

Nachdem ad instantiam Johannes Goes, daß im Kirchspiel Herschede gelegene Guth, in der Alte, nebst dazu gehörigen Pertinentien, Marken-Gerechtigkeitt, Kirchenständen und Begräbnissen, wie auch der Dunge, so überhaupt zu 598 Rthlr 26 st. ohne die Marken-Gerechtigkeitt, angeschlagen, in nachstehenden dreyen Terminis, als den 16 October einstehend, sodann 15 Januar. und 16 April 1756, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, bey dem Königl. Landgericht zu Lüdenscheid publice subhahret, und in ultimo termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit Lusthabende Ankäufer sich in Terminis gehörig melden können. Sign. Lüdenscheid den 18 July 1755.

Mejjuff:ouw de Weduwe van wylen den Schepen en Licent-Ontvanger Gerh. Borghertz, is van voornemens, om op den 1 Octob. c., ten huÿse van Moÿs Fritsen in den Roomer te Cranenburg, ter voldoening van haare schulden, te verkopen navolgende parcellen, 1) Een huys gelegen in het beste der Stadt Cranenburg, versien met een opvaart, ruime plaetse en stallinge, en eenen ruimen hof. Het huys betreffende, datselfe is voorleden jaar van vooren geheel vernieuwt en modern opgetimmert; synde van vooren soo onder als boven voorsien met ruime en aangename gemakken, gelyk van de Liefhebbers sal kunnen gesien worden. 2) Voor het tweede: Een hof op de Stads Wallen gelegen, voorsien met exquisite Leyboomen en Wynstokken, waarop voorleden jaar een nieuw en modern speelhuys geset. 3) Voor het derde: Twee Wyden nevens en aan elkanderen, gelegen in het Rygerbroek onder het Schependom Cranenburg. 4) Een stuck Bouwland, gelegen evens buyten Cranenburg in de Elzen. 5) Een hof, gelegen buyten de Nymeeÿsche Poort, even buyten Cranenburg.

Demnach ad instantiam des Chirurgi Dreuer, wider die Wittibe Nische, modo Ehefrau Anger, estimatio & distractio des der letztern zuständigen und in der Stadt Hattneggen gelegenen Hauses erkannt, und durch die beeydete Estimatores auf 199 Rthlr 54 Silber gewürdiget worden; Als werden des Endes termini distractionis auf den 6 September, 4 October und 1 November a. curr., jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey dem Königlichem Landgericht zu Bochum anberahmet; wornach also Lusttragende Ankäufer sich zu achten und ihren Vortheil schaffen können.

Demnach

Demnach ad instantiam des Grävingschützen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf Altractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 474 Rthlr ästimirten Pfuhlen-Kamps, erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 21sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuden hieselbst präfigiret: Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kamps Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen: Auch werden alle, so an bein. Pfuhlen-Kamp einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, beyzubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Die Erben des in Wesel verstorbenen Schustermeisters Gerhard Gluth, werden die von ihrem Vatter nachgelassene Erbstücke, als ein Haus in der Kurgensträßgen, ein Haus am Caldenberg, und eine Lohgrube mit einem Gärtgen an der Explanade gelegen, unterm Praesidio eines löbl. Landgerichts dem Meißbietenden verkaufen. Die Lusttragende wollen sich den 22 Augusti, und sodan von 14 zu 14 Tagen, jedesmahl, Glocke 9 Vormittags ausm Rathhause einfinden.

Ad instantiam des Predigers Schwarz zu Sonsbeck, soll der im Glabbecker Bruch, Amts Sonsbeck, gelegener Sammentathe, so auf 75 Rthlr gerichtlich gewürdiget worden, auf den 19 dieses, Nachmittags Glocke 3, zu Kanten im Pelican, bey der 2ten Kerze öffentlich zum feilen Kauf ausgebotten werden. Kanten im Landgericht den 6 September 1755.

Ad instantiam des Bürgermeisters Videl zu Sonsbeck, soll des Andries Peters Rathe im Stadt. Been, so auf 125 Rthlr gerichtlich gewürdiget worden, auf den 19 dieses, Nachmittags Glocke 3, zu Kanten im Pelican, bey der ersten Kerze zum feilen Kauf ausgebotten werden. Kanten im Landgericht den 6 September 1755.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Johannes Lehmbriñck von Meister Johannes Zielhaus fünf Grabstätte auf hiesigem großen Kirchhofe, an dem Weg nach der großen Kirche, gegen Meister Bruckerhofs Scheune säntlich gelegen, von Johann Francke herrührend, an sich gekauft; wer etwas davon einzuwenden hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen bey dem Ankäufer melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt, und niemand weiter gehöret werden soll.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach Joh. E. Woes, sein zu Ludenscheid am Kirchhofe gelegenes Wohnhaus, an Joh. Died. Wiemann verkauft, und aebeten, daß alle und jede, welche an diesem Hause, oder sonst an ihme, einiae Anforderung, ex quocunque capite es auch seye, haben, peremptorie abgeladen werden möaten; so werden alle, welche an dem gemelten Hause, oder sonst an besagtem Woes einige Forderung haben, hiedurch sub poena perpetui silentii abgeladen, solche in Zeit von 2 Monaten, bey dem Königl. Landgericht anzuzeigen und zu justificiren. Ludenscheid im Landgericht den 1 Sept. 1755.

Joh. Henr. Höffen hat von denen Eheleuten Henr. Jörgen Nische in Hattneggen, einem vor der Bruchforten daselbst gelegenen Garten für 35 Rthlr gekauft, wer daran ein dinstliches Recht oder sonst gegründete Ansprache hat, muß sich längstens den 11 October bey dem Stadtgericht alda, sub poena silentii, melden.

Da Henr. Kerls von denen beyden Wittiben Delfterhaus und Robaus ein Malter doppelt Pachtland, am Echterwege in der Stadt Unnaischer Feldmark, vor 60 Rthlr amerkauft; so wird solches darum dem publico bekant gemacht, damit dieselige, welche an dem Lande Spruch und Forderung haben, sich entweder bey dem Königl. Landgericht, oder einem Ebl. Naamhof daselbst, binnen 14 Tagen melden müssen, gestalten nach solcher Zeit Ankäufer den Kaufschilling auszahlen wird.

Es hat Jörgen Franerhera ein Morfent 37 Ruthen Landes im Winderichschen Felde, einer Seits Posten Fußpad, anderseits Everts gelegen, an Herrn Henr. Clusen in Wesel verkauft, und

und will den Kaufschilling in 14 Tagen erlegen; wer darauf Anspruch hat, muß sich innerhalb solcher Zeit, sub poena præclusi, gehörig melden.

Die Eheleute Karckenkamp zu Wesel, haben an die Eheleute Grafenberg, ihr Haus auf der Heyberg gelegen, die 3 Nachtigalen genannt, verkauft, und sind willens den Rest des Kaufschillings auf Michaeli a. curr., zu bezahlen; wer an gem. Haus Anspruch hat, muß sich ante terminum solutionis, sub poena præclusi, melden.

Johannes Ebbeler in Wesel, hat das Haus, het Land van Belorden genannt, von Nicolaus Meyer daselbst, an sich gekauft; wer daran einige Forderung zu haben vermeinet, derselbe muß sich binnen 3 Wochen beym Königl. Landgericht in Wesel, gehörig melden, massen sonst die Kaufgelder ausgezahlt, und niemand etwas weiter daran gestattet werde wird.

Ingefolge einer zum Hamm, Rhynern und Anna angeschlagener Edictal Citation, müssen alle und jede, so an dem vom Freyherrn von Rynsch zum Caldenhof, an den Herrn Apotheker Kirchhof verkauften Oshofs Hof zu Weetsfeld, Amts Hamm, cum pertinentiis ex quocunq. capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm den 23 Octobris a. curr., beym Königl. Landgericht zum Hamm angeben. Hamm im Landgericht den 16 Augusti 1755.

Es haben die Eheleute Johann Lasthaus und Sybilla Krahn zu Wesel, ihr hinter der Mauer an der gewesenen Viehspalte, einer Seits des Herrn Hofrathen Scholten und ander Seits Martin Hüßman, gelegenes Haus, an den Fusilier Friderich Kestler, von des Herrn Obristen von Gladis Compagnie, und dessen Ehefrau Susanna Martins, erblich aus der Hand verkauft; Wer an diesem Hause einige Anforderung hat, derselbe muß solche binnen 4 Wochen beym Königl. wohl löblichen Landgericht zu Wesel sub poena perpetui silentii vorbringen.

Alle dieselige, welche an den im Fürstenthum Meurs, zu Usbeck gelegenen, und an die Eheleute Hent. Hoof verkauften Fündershof einige Anspruch haben, müssen sich binnen drey Wochen, beym Ankäufer Hoof melden, sonst die Gelder sollen ausgezahlt, und weiter nichts angenommen werden.

VII. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Denen Eingefessenen der Jurisdiction Hemer, sind etliche hundert Rthlr aufgekündigt, und sollen wieder einbahr ausgethan werden; wer nun solche Gelder gegen Hypothequen, Ordnungsmässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich beym Steuer-Receptorn der Jurisdiction Hemer, Herrn Lit. Niebe melden, und fernere Nachricht erhalten.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Der Schuster, Meister Baldick in Ruhrort, verlanget einen tüchtigen Gesellen, der gute Schuh und Stieffeln machen kan; wer hiezu Geschicklichkeit hat, kan sich bey gedachtem Baldick gleich melden, und beständige Arbeit bekommen.

VIII. Persohn / so ihre Dienste anträgt.

G. W. Boumeester, tegenswoordig woonachtig in de oude Clock voor aan in de Sickerstraat tot Nymwegen, presenteert zyn Dienst aan alle Heeren, Dames, Cooplieden en andere reisende Perfoonen, die hem de Eere gelieven te geven van by hem te koomen logeeren, zollen tot haar gemack vinden goede Wyn, Taffel en goed Logiment te Voer, te Paard en met Rystuygen, alle tot een civile Prys. Tot verder gemack der Passagiers ryt by hem af en aan alle daegen den Toerwaegen op Cleef en weerom. Mandaegs en Donderdaegs de Postwaegen op Venlo; ook Dienstaegs en Vrydaegs de Postwaegen op den Bos.

IX. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Zwischen den 29 und 30 Augusti Nachts, sind von der Karre des Fuhrmans Johann Fryns, welche zu Kessel bey Goch vor des Wirthen Peter Janssens Haus gestanden, zwey Päckern seine Nähnadeln, zusammen in die 50 Pf. wiegende, gestohlen. Wer den Dieb oder die gestohlene Waare anzeigen weiß, kan sich bey dem Wirth Peter Janssen zu Kessel melden und 2 Rthlr zur Belohnung erhalten.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem so wohl auf aßerordnigst. Befehl hochlöbl. Eley. Märckscher Kriegez. und Domainen-Cammer, als hochlöbl. Landes-Regierung zu Bezahlung verschiedener Cangeley. Jurium, und besonders ad instantiam einiger andern Creditoren, ein oder andere Haussette von
des

des Debitoris Herrn Joh. Frid. Wornhagen am Kirchhofe liegenden Wiefengründe zu verkauf-
fen entschlossen worden, und dazu, wie auch wegen eingeklagten privat Forderungen terminus
ad eventualiter liquidandum & excipiendu. noch anderahmet werden müssen, der Beklagte
von hier weggangen und man den Ort seines Aufenthalts nicht zuverlässig ausfindigen kan;
Als wird nicht allein Citatio ad liquidandum contra Creditores, wie auch alle diejenigen, welche
an obige Wiefengründe einiges Recht zu haben vermeinen solten, ein solches jugietu zu Justi-
ficiren, sondern auch Edictalis Citatio contra Debitorem, erkannt, und termini darzu auf den
1 September, 6 October und 3 November a. curr., allemahl Vormittags präcise Glocke 10,
bey hiesiger Rathssession unter der Verwarnung präfigiret, daß, wenn Citatus binnen solcher
Zeit nicht compariret, noch die Creditores befriediget, oder sonst noch etwa habende erhebliche
Einreden justificiret, sodenn in ultimo termino nicht allein die Credita für liquid gehalten, son-
dern auch sofort ein terminus zur distraction erkant, und servatis servandis bewürdet, auch die-
ses hier und zu Altena affigiret werden soll. Hierlohn den 25 Augusti. 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, entbieten
allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schifern Jan Derck Perenbooms Vermögen
einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch
zu wissen, wasmassen ermelter Perenboom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugesessene
verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen
zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erbotten,
fort um eure deshalbige Vorlabung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun sol-
chem Suchen per decretum vom heutigen dato, stat gegeben: als citiren und laden wir euch
hiemit und in Kraft dieses proclamatis, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, und das
Dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon
4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf
den 12 December dieses Jahrs euch alhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch
einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden solten-
de offerte, zur gütlichen Zahlung euch declariren, eventualiter aber, eure Forderungen liquidiren,
oder gewärtigen sollet, daß auf beschriebenes Ausbleiben, mit denen erschienenen Creditoren
allein die gütliche Handlung vorgedonnen, und ohne auf die abwesende zu referiret werden
muss gemässi Verantlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden
solle; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts Insiegel und
des Gerichtschreibern Unterschrift: So geschehen Xanten den 2 September 1755.

XI Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach über des abgelebten Herrn von Berichword zu Scheidingen hinterlassenen und in
Soestischer Börde gelegenen Vermögen, per Sent. de 8 Juli c., von dem Königl. Großrichter
concurfus eröffnet, und Advocatus Rocholl zum Interims Curatore angeordnet worden, sodann
dieser gehörig angestanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögen: Als werden
alle diejenigen Gläubigere, welche an dem von Berichword'schen Vermögen, so in hiesiger Börde
gelegene, Ansprache zu haben vermeinen, Vermöge Proclamatis, wovon eines hier, das andere
in Lippstadt und das dritte zu Well angeschlagen worden, peremptorie abeladen, à dato innere-
halb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu
rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere recht-
liche Weise zu verificiren vermögen, auf den 16 Septembris a. c. vor dem Königl. Gericht in
Soest anzuzeigen, die Justificatoria in Original zu produciren, ihrer Forderung halber mit dem
Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen,
und in deren Entstehung, rechtliche Erkenntnis und locum in der abzufassenden prioritate
thel zu gewarten, mit Ablauf dieses termini aber, Acta für beschloffen geachtet, und dreyenige,
so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn solches gleich geschehen, sich doch in
terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem
in hiesiger Börde gelegenen Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-
gelegt werden solle, wornach sie sich zu achten haben. Signatum Soest in Juicio Regio den 29
Julii 1755. Roskampff.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. XXXVII. Dienstag den 16 Septembris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

XII. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Der Schreiner Meister Winkel ist vorhabens, sein in der Niederstrasse hieselbst, zwischen der Evangelisch-Lutherischen Schule und Johan Damen Haus, gelegenes Haus, welches mit Hofraum, Garten und hinlänglicher Bequemlichkeit versehen, plus Licitantu freywillig in Terminis den 18 und 25 dieses Monats, jedesmahl Nachmittags um 3 Uhr, an Frau Wittibe von der Klocken Haus, öffentlich zu verkauffen; zu welchem Ende Liebhaber sich einzufinden und ihren Vortheil suchen können.

XIII. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Lan. Aufm Ordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnold Aufm Ordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes gelegen halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr 30 flüber ebdlich assimiret, erkannt, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Termin legales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, allemahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hieselbst präfigiret. Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit dieselbige, so etwa zu Auerkauffung solcher Pertinentien Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einzufinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselbige, welche an gedachten Stücken, ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen befugt, hiedurch sub poena praclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen.

Der Chirurgus Benjamin Engels, will den 11 dieses, abends um 5 Uhr, an seiner Behausung öffentlich, doch freywillig, dem meistbietenden verkauffen, sein Haus und Erb, binnen Freyfeld neben Henr. Stennes, in der Strassen bey der Meennonisten Kirche, gelegen.

Erben Cornelius v. Camp, wollen ihr in Freyfeld auf der Königsstrasse gelegenes Haus, in 3 Terminen, als den 1, 8, und 15ten September curr. verkauffen; Liebhabere können sich in Terminis, allemahl um 2 Uhr, binnen Freyfeld bey Johann Ribbers melden.

Den 18 September anni curr., zullen voor agterstandige schatpenningen verkocht worden, de gepande goedern van de Weduwe ten Ellen, woonachtig aen het cleyn Nicrsken in de Voogdye Gelseern.

Op Woensdag den 1 October anni curr., zal de Weduwe Daem Jeunskens in den Lande Wachtendonck, publice met den stokkenslag laeten verkopen eenige Numeren Uylen en ander Brandhouw.

Auf Donnerstag den 25 dieses, soll über Kellers Güthgen in Praest, die zwenste Kerze brennen; die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, Nachmittags um 2 Uhr, daselbst einzufinden, und ihren Vortheil suchen.

Ein in Haagen zur Nahrung sehr bequemer, an dem Evangelisch-Lutherischen Kirchhofe, a la Fronte der Haysstrassen gelegener wasser Hausplatz, samt Mauerwerk und Materialien, soll zu einem publicquen Verkauf in terminis den 10 October curr. a., Nachmittags um zwey Uhr, in Haagen am Rahthause ausgesetzt werden; Liebhabere können sich alsdenn einzufinden und ihren Nutzen schaffen.

XIV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Herr Advocat Hollmann qqa., denen Eheleuten Hermann Vielstein, die im Ante Emmerich in der Hetter gelegene Weyde, die Anholtsche Maet genannt, verkauft, und soll der Kauffschilling zum Theil in 6 à 7 Wochen, auf anstehenden Neujahrs, Tag aber völlig bezahlet werden; diejenige, so an gedachte Weyde, oder an dem Kauffschilling einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sich vor Auszahlung der Kaufgelder, bey dem Herrn Advocato Hollmann in Emmerich melden müssen, gestalten sonst dieser die Uberschreibung der verkauften Weyde, auf der Ankäufern Rahmen besordern wird.

XV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, wie die Königl. Schlüttereyen Eleve und Calcar, sodan die Königl. Rentheyen Neurs und Lymers, auf 6 Jahre, um auf Trinitatis 1756 anzutreten, verpachtet werden sollen. Wer nun zu der einen oder andern Lust trägt, der wolle sich in 3 iten bey der Königl. Eleo. Märckischen Krieger-, und Domainen-Cammer angeben, daselbst die Anschläge und Vorwarden einsehen und seinen Nutzen schaffen. Signatum Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 25 August 1755.

Nachdem das zur Drsoyschen Cämmerey gehörige Patrimonial-Stück, das Gronnland genannt, ppr auß 200 Eöllmischen Morgen Bau- und Weydeland bestehend, und am Rheinsche wohl gelegen, in Erbpacht gethan werden soll, und dazu termini licitationis auf den 29 Sept. 27 October und 24 November a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Drson, anberahmet sind; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit Lusttragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden können.

Alsoo de verpagtinge van den handel met peerdtshairen en verckensborfels, wie mede met uitheemsche temsen ofte sevens, in het Koningl. Aendeel van het Hertoghdom Gelder met Trinitatis van het naect aenstaende jaer, compt te expireeren, en dus goedgevonden is, denselven handel weer op nieuws voor andere ses jaeren publice te verpaghten; soo is het dat sulcx hiermede aen jeder een word bekend gemæect, konnende alle degeene, die daer-toe gaedinge hebben, van nu af aen, by Syne Koningl. Majest. hooghloffelycke Commission binnen de Stadt Gelder de Condrien daervan insien, hun tot de voors. verpagtinge op den 25 October curr. anni, 's' morgens ten 9 uuren aldaer invinden, en hun profyt doen.

Den eenen segge 't den anderen voorts.

XVI. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens die ganze Herstellung des durchs Eys weggeflohenen Krahn's, auch die Anfertigung einer neuen steinernen Brücke am dortigen Dellthor, den wenigst. annehmenden auf den 25 Augusti und 29 September a. curr., öffentlich anzubedingen; wer so wohl die Anfertigung als auch die Liferance der Materialien vor jedes Werk anzunehmen Lust hat, kan die Besteken davon bey dem dasigen Herrn Secretario vorher einsehen, und sodann in dictis terminis, jedekmahl Vormittags Glocke 9, bey einem Eol. Magistrat daselbst sich melden.

XVII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es wird nochmahlen bekant gemacht, das einige hundert Rthler Pupillengelder annoch vorrätzig liegen; wer solche gegen gerichtliche Hypothequen und Land. übliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Herrn Schessen zum Brinck, als Curator Bonorum des seel. Herrn Hofrathen und Secretarii Crause Nachlassenschaft, melden.

XVIII. Persohn / dessen Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Der Chirurgus Benjamin Engels verlangt einen tüchtigen Gesellen, welcher im Rastren nicht allein fertig, sondern auch von ehrlichem Herkommen ist, mithin solches durch glaubhafte Zeugnissen darthun kan; wenn sich nun jemand dergleichen finden sollte, der wolle sich bey ihm in Ereyfeld melden, und die Conditiones vernehmen.

XVIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisbur.

Er Königl. Majestät in Preussen Unser allergrädigster Herr zu Dero Landgerichte bestellete; Wir Landrichter und Assessores hieselbst, sügen allen und jeden, so an dem Vermögen des zum Accord sich selbst gemeldeten Kaufmanns Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß, wegen anscheinender und von dem Debitore communi selbst confitirter insufficientia massæ der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Belling, vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellungen, eure gebührende Vorladung ad liquidandum, bey entstehender gültlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Suchen bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund und das dritte in Elberfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, nemlich den 29 Julii, 26 Augusti und 23 Septembris, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore, auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses termini aber, sollen Acta vor beschloffen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminen sich nicht gestellt, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden; wornach sich also dieselbe zu achten. Hagen im Landgericht den 24 Junii 1755.

Da der Kaufmann Anton Henrich Summermann drey Ruthen Bordengewachs, in dem Nübärer Schelck, an Wessel Grevingschulten erb. und eigenthümlich verkauft, und deshalb Edictalis Citatio Creditorum verlangt worden; so werden alle und jede, so auf diese drey Ruthen Bordengewachs einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, abgeladen, um à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, bey hiesigem Königl. Landgericht zu Unna, zu erscheinen, ihr habendes Recht durch glaubhafte documenta darzuthun, sonst diese, so sich längstens in terminis den 22 Octobris curr. nicht gemeldet, und ihre Forderung nicht justificiret, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Unna im Landgericht den 26ten Augusti 1755.

Demnach der Kaufhändler J. G. Tegelkampff in Soest, wegen der bescheinigten Unglücksfälle zum beneficio cessionis bonorum per sententiam de 16 Augusti a. c., zugelassen, und des zum interimis Curatore angeordneter Herr Advocat Nothol senior vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati der sämthl. Creditoren anderwertige Verabladung ad liquidandum gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden alle dieselige Gläubigere, welche an dem Tegelkampffschen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, Vermöge proclamatis, wovon eines hier, das andere zur Lippstadt und das dritte zu Ostlinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, auf den 21 October a. curr. vorm Königl. Gerichte in Soest anzugeigen, die justification in Originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, und rechtliche Erkenntniß und Locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten, mit Ablauf dieses termini aber Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, sondern dieselben von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio regio den 23 Augusti 1755.

Creditores

Creditores, welche an dem von Caspar Hölden an Johann Evert Zielmann verkauften Kotten am Winterberge, einige Ansprach machen, sind abgeladen, umsolche innerhalb 9 Wochen, bey dem Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 12 November a. curr., sub poena perperui silentii, zu justificiren.

XIX. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabri- canten zu Schembeck, allergnädigst zugestanden und verordnet haben, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget, und dajelbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 1ten Junii bis 1ten Septembris gehalten werden solle; Als wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 25 Sept. 1754.

Der Operateur Busch, welcher in Westphalen beruffen worden, einige schwere Operatio- nen an den Augen zu machen, wird sich in seiner Rückreise zu Wesel in der Stadt Rees, und zu Duisburg bey Herrn Schessen Scriba, eine kleine Zeit aufhalten. Wenn nun et- nige Mangel, oder Presshafte seyn solten, belieben sich bey Zeiten zu melden.

Die zum Verkauf des der Annen Margarethen van de Sande zugehörigen Eilischen Guths auf den 2ten und 17ten September angesetzte Terminen sind aus besondern, so wohl denen künftigen Käuffern als der Verkäufferin vortheilhaften Absichten, aufgehoben worden, und sollen statt derer andere neue Terminen ehilens festgesetzt und bekant gemacht werden.

In Concurß-Sachen edictaliter citirter Creditoren wider den abgelebten Schessen Johann Finkers zu Wyler, soll den 24 dieses, Vormittags um 10 Uhr, Sententia Classificatoria & Di- visionis Numinum, an meiner des Richtern der Herrlichkeit Zytich und Wyler, Et Schmitt Behausung, publiciret werden; wornach sich so wohl die ein- als ausheimische Interessentes zu achten. Eleve den 9ten September 1755.

XX. Brod-Taxe.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Vor 2: st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth
	36	00		13	00		16	00
Vor 8 Stüber ein Roggenbrod von	10	00	Vor 7 u. 1 h. st. ein Roggenbrod von	11	00	Vor 5 Stüber ein Roggenbrod von	7	00

XXI. Geträyde z. Preis vom 5 bis 12 Septemb. 1755.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweiz			Haber			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Eleve	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Wesel	1	2	2	00	19	00	00	16	00	00	00	00	13	00	00	00	00	00	00	00	00
Endrich	00	00	00	1	00	00	00	14	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Duisb.	1	2	6	00	20	00	00	14	00	00	00	00	14	00	00	12	00	00	00	00	00
Reus	1	4	3	00	19	4	00	14	1	00	00	00	12	5	00	8	10	00	00	00	00
Hann	1	8	00	1	2	00	00	20	00	00	00	00	00	00	00	00	16	00	00	00	00
Witten	1	12	00	1	00	00	00	19	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
Herdecke	1	17	00	1	2	00	00	18	00	00	22	00	00	00	00	00	16	00	00	00	00
Diffeld.	1	6	00	1	1	00	00	17	00	00	18	00	00	17	00	00	12	00	00	00	00
Dien	1	7	9	00	21	6	00	14	4	00	00	00	00	00	00	00	8	00	00	00	00

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Remtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.